

Das müssen Sie zum Winterdienst wissen

1. Bin ich verpflichtet, vor meinem Haus Schnee zu räumen und zu streuen?

Ja, in Deutschland sind Haus- und Grundstückseigentümer grundsätzlich dazu verpflichtet, den Gehweg vor ihrem Grundstück von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Diese Pflicht ergibt sich aus den kommunalen Straßenreinigungssatzungen oder den Landesgesetzen.

Oft wird diese Verpflichtung per Mietvertrag an die Mieter weitergegeben, dennoch bleibt der Eigentümer dafür verantwortlich, dass die Pflicht korrekt erfüllt wird. Kontrolliert der Eigentümer nicht, kann er im Schadensfall haftbar gemacht werden.

2. Was passiert, wenn ich nicht räume?

Wenn Sie Ihrer Räum- und Streupflicht nicht nachkommen, drohen rechtliche Konsequenzen:

Haftung bei Unfällen: Stürzt jemand auf dem ungeräumten oder glatten Gehweg und verletzt sich, können Sie wegen Verletzung Ihrer Verkehrssicherungspflicht auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld verklagt werden.

Bußgelder: Gemeinden können Bußgelder verhängen, wenn der Gehweg trotz gesetzlicher Vorschriften nicht geräumt wird.

Haftpflichtversicherung: Manche Versicherungen verweigern die Zahlung, wenn grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.



3. Wann muss ich Schnee räumen und durch Streuen das Eis entfernen?

Zeiten: In der Regel muss zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr geräumt und gestreut werden. An Sonn- und Feiertagen beginnt die Pflicht oft etwas später, etwa um 8:00 Uhr.

Frequenz: Bei anhaltendem Schneefall ist eine regelmäßige Räumung notwendig, damit der Gehweg jederzeit begehbar bleibt.

Priorität: Der Gehweg sollte mindestens einen Meter breit geräumt werden, sodass Fußgänger problemlos passieren können. Eisflächen müssen durch Streumaterial wie Sand, Splitt oder Streusalz (wo erlaubt) entfernt werden. In vielen Gemeinden ist Streusalz nur in Ausnahmefällen zugelassen.

4. Was ist zu tun, wenn ich in der Arbeit oder krank bin?

Wenn Sie persönlich nicht in der Lage sind, Schnee zu räumen (etwa durch Krankheit, Urlaub oder Arbeitszeiten), sind Sie verpflichtet, eine Vertretung zu organisieren. Das können Nachbarn, Familienangehörige oder bezahlte Dienste sein. Es ist wichtig, dass Sie diese Aufgabe rechtzeitig delegieren und sicherstellen, dass der Winterdienst ordnungsgemäß durchgeführt wird. Versäumen Sie dies, haften Sie dennoch für Schäden.

5. Darf die Gemeinde Schnee auf meinem Grundstück räumen?

Mit Räumfahrzeugen lässt es sich kaum vermeiden, dass Schnee seitwärts auf den Gehsteigen oder auf den Grundstücken landet. Es ist immer ärgerlich, wenn Sie geräumt haben und dann kommt das Räumfahrzeug und wirft den gerade frisch geräumten Gehweg oder die Garageneinfahrt wieder zu. Es ist bestimmt keine Absicht unseres Winterdienstes. Seien Sie versichert, unser Winterdienst gibt immer sein Bestes zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

6. Zusätzliche Hinweise zur Räum- und Streuordnung



Die Gemeinde Immenreuth hat eine eigene Räum- und Streuordnung, die spezifische Vorgaben enthält. Sie regelt:

- Zuständigkeiten für verschiedene Straßen und Gehwege.
- Erlaubte Streumaterialien (z. B. Sand, Splitt oder Streusalz).

Die Gemeinde bittet außerdem darum, dass Straßen frei von Fahrzeugen bleiben. Gerade in engen Straßen wird die Arbeit der Räum- und Streugeräte erheblich erschwert, wenn Autos am Straßenrand parken. Bitte helfen Sie mit, den Winterdienst reibungslos zu ermöglichen.

Ein Hinweis an alle Bürger, die Räum- und Streuordnung Ihrer Gemeinde zu lesen und sich daran zu halten, ist dringend angeraten.